

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der United Robotics Group GmbH (Stand: September 2026)

1. Geltungsbereich / Auftragserteilung

- 1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und der United Robotics Group GmbH (nachstehend übergreifend „United Robotics Group“ genannt) richten sich nach diesen Bedingungen.
Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferers gelten nicht – auch wenn sie diese Bedingungen lediglich ergänzen – es sei denn, United Robotics Group hätte ihnen ausdrücklich zugestimmt.
- 1.2. Kontrakte legen den Liefergegenstand und die Konditionen fest und sind verbindlich, wenn sie in Textform oder elektronisch durch United Robotics Group erteilt und vom Lieferer bestätigt werden. Dasselbe gilt auch für Änderungen. Durch die in dem Kontrakt aufgeführte United Robotics Group-Material-Nummer sowie die dazu erstellte Dokumentation wird der Liefergegenstand spezifiziert. Eine Mengen- und Terminverbindlichkeit für Lieferungen entsteht erst durch die von United Robotics Group erteilten Lieferplaneinteilungen oder Abrufbestellungen, welche in Textform gem. § 126 b BGB an den Lieferer übermittelt werden können. Sofern der Lieferer dem nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht, gilt die Lieferplaneinteilung bzw. Abrufbestellung als vom Lieferer angenommen ohne dass es einer Auftragsbestätigung bedarf.
- 1.3. Der Lieferer darf zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Subunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch United Robotics Group einschalten. Vorgesehene Subunternehmer hat der Lieferer rechtzeitig vor Vertragsabschluss des Lieferers mit denselben United Robotics Group gegenüber unaufgefordert in Textform mitzuteilen. Der Lieferer haftet in einem solchen Fall für Verschulden seiner Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.
- 1.4. Produktänderungen bzw. Umstellungen in der Fertigung des Lieferers, die zur Änderung der Spezifikation der Zeichnungen oder Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf Betriebssicherheit und Funktion der United Robotics Group-Produkte haben, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von United Robotics Group zulässig und werden nur vergütet, wenn dies schriftlich im Voraus vereinbart wurde. Die Berechnung geleisteter Arbeitszeit wird nur aufgrund von Arbeitszeiten anerkannt, die von United Robotics Group bzw. seine Beauftragten unterschrieben sind.
- 1.5. Erachtet der Lieferer geänderte oder zusätzliche Leistungen als erforderlich oder von United Robotics Group geforderte Leistungen als nicht im Vertragsumfang enthalten, so hat er unaufgefordert und unverzüglich ein Nachtragsangebot in Textform auf der Grundlage der Preisbasis des Vertrages zu unterbreiten; hierbei sind Minderleistungen aus dem Vertrag zu berücksichtigen. Das Nachtragsangebot muss alle technischen, wirtschaftlichen und bauzeitlichen Folgen der abweichenden Leistung umfassen. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für United Robotics Group kostenlos. Die Zustimmung zu abweichenden Leistungen erfolgt mit schriftlicher Erteilung eines Nachtragsauftrages. Leistungsfristen oder -termine werden durch Änderungen der Leistung nur dann beeinflusst, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

2. Liefer- und Leistungstermine

- 2.1. Die Lieferung erfolgt zu den in Lieferplanabrufen, Einzelbestellungen oder Abrufbestellungen genannten Terminen. Die Einhaltung der Termine ist wesentliche Vertragspflicht. Die von United Robotics Group genannten Liefertermine sind jeweils als verbindlich anzusehen.
- 2.2. Maßgebend für die Einhaltung des Termins/der Frist ist der Eingang beim zu beliefernden Werk von United Robotics Group bzw. dem vertraglich vereinbarten Anlieferort.
- 2.3. Bestellungen erfolgen DAP (Incoterms 2020) angegebene Lieferadresse. Falls nicht Lieferung DAP vereinbart wurde, hat der Lieferer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und beim vereinbarten Spediteur / Paketdienst zur Abholung anzumelden.

3. Lieferverzug

- Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom Lieferer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, ist der Lieferer gegenüber United Robotics Group zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche aus der Verspätung. Voraussehbare Lieferverzögerungen müssen United Robotics Group unabhängig hiervon unverzüglich in Textform gemeldet werden.
- 3.1. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, kann United Robotics Group die Rücksendung auf Kosten des Lieferers vornehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei United Robotics Group auf Kosten und Gefahr des Lieferers. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit des Kaufpreises nach dem vereinbarten Liefertermin.
 - 3.2. Bei Lieferverzug wird unter Anrechnung auf einen evtl. darüber hinaus United Robotics Group GmbH
An der Riede 2
28816 Stuhr

gehenden Schadensersatz eine Vertragsstrafe von 1,0 % je angefangener Kalenderwoche, maximal 5 % auf den kompletten Auftragswert der Lieferung oder Leistung fällig. Im Übrigen gilt § 341 BGB.

4. Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen

- 4.1. Die Zahlung erfolgt nach Eingang der Lieferung bei United Robotics Group und Rechnungseingang durch Überweisung innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug.
- 4.2. Bei fehlerhafter Lieferung ist United Robotics Group berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.3. Bei laufenden Belieferungen ist United Robotics Group berechtigt, auch wenn für jede einzelne Lieferung eine gesonderte Rechnung erteilt wird, die Zahlung jeweils am Ende einer Woche zusammenzufassen, ohne dabei den Anspruch des vereinbarten Skontos zu verlieren.
- 4.4. Die Rechnung ist an United Robotics Group per Email an procurement.hf@unitedrobotics.group zu senden. Sie muss Nummer und Datum des Kontraktes, der Bestellung, Umsatzsteueridentifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der EU, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Ware enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.
United Robotics Group ist berechtigt, Forderungen des Lieferers mit Forderungen von United Robotics Group oder von mit United Robotics Group konzernrechtlich verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Abtretungen der Forderung des Lieferers an Dritte sind nur mit schriftlichem Einverständnis von United Robotics Group zulässig. Die Zustimmung wird ohne wichtigen Grund nicht versagt. United Robotics Group behält sich vor, Zahlungen in Schecks, Wechseln oder Akzepten zu leisten.

5. Eingangsprüfung, Qualitätssicherung, dokumentationspflichtige Teile

- 5.1. Für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualität einer Lieferung sind die von United Robotics Group bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit und im Übrigen nach den Qualitätsvorschriften von United Robotics Group. Das Kontrollpersonal und die in- und ausländischen Behörden sind berechtigt, während der Arbeitszeit im Werk des Lieferers die Qualität des Materials und/oder den Herstellungsablauf der Liefergegenstände zu überprüfen.
- 5.2. Die Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung der mangelfreien, vorschriftsmäßigen Lieferung dar.
- 5.3. Der Lieferer ist verpflichtet, den Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die für seine Lieferung geforderten technischen Daten einzuhalten und die Qualität seiner Erzeugnisse ständig zu überprüfen.
- 5.4. Die Erstbemusterung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorschriften der von United Robotics Group übermittelten Vorgaben. Die Prüfunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und United Robotics Group auf Verlangen jederzeit auszuhandigen. Vorlieferanten hat der Lieferer im gleichen Umfang und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu verpflichten.

6. Mängelanzeige

Offene Mängel der Lieferung wird United Robotics Group innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung, verdeckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung dem Lieferer anzeigen.

7. Fracht, Verpackung, Versicherung und Gefahrenübergang

Die Lieferungen erfolgen, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde, DAP (Incoterms 2020) angegebene Lieferadresse, einschließlich Verpackung und Fracht. Die Gefahr des Versandes trägt der Lieferer.

8. Mängelhaftung

Für Sach- und Rechtsmängel der Liefergegenstände haftet der Lieferer nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt:

- 8.1. Sachmängel: Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung durch Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies für United Robotics Group unzumutbar ist. Kann dies der Lieferer innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann United Robotics Group den Liefergegenstand auf Kosten des Lieferers selbst nachbessern, dies durch einen Dritten ausführen lassen oder insoweit vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr des Lieferers zurückschicken. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferer. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist United Robotics Group nach schriftlicher Abmahnung bezogen auf den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
Dem Lieferer sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von United Robotics Group unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Rechtsmängel: Der Lieferer haftet dafür, dass Schutzrechte Dritter (z. B. Rechte an

Allgemeine Einkaufsbedingungen
Stand: September 2026

- Arbeitsergebnissen) nicht verletzt werden. Sollte die Benutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter verletzen, so stellt der Lieferer bei Verschulden United Robotics Group von allen Ansprüchen frei. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- Der Lieferer wird United Robotics Group auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
- 8.2. Verjährung: Ansprüche wegen Mängeln verjähren mit Ablauf von 30 Monaten seit Auslieferung des Endproduktes an den Endkunden, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an United Robotics Group, es sei denn, es besteht eine längere gesetzliche Frist. Rückgriffsansprüche von United Robotics Group gegen den Lieferer wegen Sachmängelansprüchen gem. §§ 445a, 445b, 478 BGB bleiben unberührt.
- 8.3. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9. Haftung**
- Soweit keine andere Regelung getroffen ist, ist der Lieferer wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der United Robotics Group unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferer zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht:
- Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Wird United Robotics Group von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Lieferer United Robotics Group im Innenverhältnis solange und insoweit frei, als ihn eine Haftung gegenüber United Robotics Group treffen würde. § 254 BGB findet entsprechende Anwendung. Für Maßnahmen von United Robotics Group zur Schadensabwehr (z.B. Sonderinspektionen, Rückrufe) haftet der Lieferer, soweit der dieser Maßnahme zugrundeliegende Schaden diesem zuzurechnen ist. Dem Lieferer wird insoweit Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls gewährt.
- 10. Fertigungsmittel / Materialbestellungen / von United Robotics Group entwickelte Teile**
- 10.1. Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die dem Lieferer von United Robotics Group gestellt oder nach Angaben und auf Kosten von United Robotics Group vom Lieferer gefertigt worden sind, sowie im Rahmen eines Auftrages an den Lieferer zu Be- oder Verarbeitung kostenlos beigestelltes Material und Hilfsmittel bleiben Eigentum von United Robotics Group und dürfen ohne schriftliche Einwilligung auch nach Vertragsende in keiner Weise an Dritte weitergegeben oder sonst zur Benutzung überlassen oder für Dritte verwendet werden. Im Übrigen sind diese Fertigungsmittel nach Vertragsende United Robotics Group kostenlos und in einwandfreiem Zustand zur Verfügung zu stellen. Anteilig von United Robotics Group bezahlte Fertigungsmittel kann United Robotics Group bei Ende der Belieferung zum Zeitwert des Lieferantenanteils übernehmen.
- 10.2. Liefergegenstände, die von United Robotics Group entwickelt wurden (z. B. nach United Robotics Group-Spezifikation oder -Zeichnung gefertigt wurden) und/oder United Robotics Group- Warenzeichen und/oder die United Robotics Group-Teile-Nr. tragen, darf der Lieferer ausschließlich an United Robotics Group verkaufen. Direktlieferungen an Dritte sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Lieferer verpflichtet sich ferner, solche Teile nicht in Katalogen oder sonstigen Werbe- oder Verkaufsunterlagen anzubieten. Bei einem Verstoß gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers ist United Robotics Group berechtigt, vom Verträge zurückzutreten und die Herausgabe des aus der Vertragsverletzung Erlangten oder Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.
- 10.3. Der Lieferer hat das Material für United Robotics Group mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und ist verpflichtet, United Robotics Group unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Pfändungen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen das Eigentum von United Robotics Group beeinträchtigen könnten. Sofern sich bei den gestellten Fertigungsmitteln Abweichungen ergeben, z. B. zwischen Muster und Zeichnung, ist United Robotics Group verpflichtet, vor Aufnahme der Produktion auf die Abweichungen hinzuweisen.
- 10.4. Erbringt der Lieferer selbst im Rahmen eines Auftrags Entwicklungsleistungen, sind diese mit dem Kaufpreis mit abgegolten und gehen in das ausschließliche Eigentum und Nutzungsrecht von United Robotics Group über.
- 11. Geheimhaltung, Datenschutz und Reverse Engineering**
- Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen und Muster sowie ähnliche Gegenstände und Software dürfen Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Der Lieferer darf ohne Zustimmung seitens United Robotics Group die Tatsache der Geschäftsbeziehungen nicht für Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Unterlieferer sind dieser Regelung entsprechend zu verpflichten. United Robotics Group ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Das Reverse Engineering hinsichtlich von United Robotics Group gelieferter Fertigungsmittel oder sonstiger, dem Lieferer zur Verfügung gestellter Gegenstände oder Leistungen
- United Robotics Group GmbH
An der Riede 2
28816 Stuhr

i.S.v. § 3 GeschGehG ist untersagt.

12. Fremde Arbeitskräfte, Compliance

- 12.1. Sofern United Robotics Group schwerwiegende Verstöße gegen den Arbeitsschutz bekannt werden, ist United Robotics Group zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferer angezeigte Verstöße nicht unverzüglich abstellt.
- 12.2. United Robotics Group ist in diesem Fall ferner zur Anordnung der sofortigen Einstellung der Arbeiten gegenüber dem Personal des Lieferers befugt. Verzögerungs- und Folgeschäden gehen in diesem Fall zu Lasten des Lieferers. Dasselbe gilt, wenn der Lieferer oder seine Erfüllungsgehilfen oder ihm sonst zuzurechnende Personen in Bezug auf für United Robotics Group tätige oder von United Robotics Group beauftragte Personen ein Wettbewerbsdelikt, ein Vermögensdelikt, ein Bestechlichkeitsdelikt oder eine vergleichbare Straftat begehen oder hierfür ein begründeter Verdacht besteht.
- 12.3. Der Lieferer gewährleistet, dass von ihm eingesetzte Subunternehmer die geltenden Bestimmungen zur Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht einhalten und etwaig eingesetzte ausländische Arbeitnehmer die notwendige Arbeitserlaubnis besitzen.

13. Mindestlohngesetz

Der Lieferer steht United Robotics Group dafür ein, die Bestimmungen des deutschen Mindestlohngesetzes einzuhalten und dessen Einhaltung bei seinen Unterauftragnehmern zu überwachen. Das Mindestlohngesetz findet Anwendung auf jede Beschäftigung von Arbeitnehmer innerhalb von Deutschland, also z. B. auch bei inländischen Montagen ausländischer Unternehmer und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Inland. Wird United Robotics Group wegen Nichteinhaltung des Mindestlohngesetzes beim Lieferer oder dessen Subunternehmern als Mithaftender in Anspruch genommen, ist United Robotics Group hiervon durch den Lieferer freizustellen. United Robotics Group kann verlangen, dass ihr die Einhaltung der Mindestlohnvorschriften und der zugehörigen Dokumentations- und Meldepflichten nachgewiesen wird. United Robotics Group kann ferner verlangen, dass als unzuverlässig erscheinende Subunternehmer nicht mehr weiter beschäftigt werden. Weitergehende Ansprüche und das Recht zur fristlosen Vertragskündigung bleiben hiervon unberührt.

14. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare oder schwerwiegende Ereignisse (einschließlich von Pandemien, insbesondere Covid-19) befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu erteilen und ihren Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

15. Ersatzteilbeschaffungspflicht

Der Lieferer verpflichtet sich, Ersatz- und Verschleißteilbestellungen noch mindestens 10 Jahre nach der letzten Lieferung auszuführen. Für Ersatzteile gilt Ziff. 8 (Mängelhaftung).

16. Versicherung

- 16.1. Der Lieferer hat eine übliche Betriebshaftpflichtversicherung unter Ausschluss eines Regresses gegen United Robotics Group mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Millionen EUR abzuschließen und während der gesamten Vertragszeit aufrecht zu erhalten. Auf Anforderung ist United Robotics Group der Versicherungsschutz durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen.
- 16.2. Überdies hat der Lieferer für alle Schäden eine ausreichende Montageversicherung unter Mitversicherung des Risikos von und Regressverzicht gegenüber United Robotics Group, seinem Personal und an der Leistungserbringung beteiligten Lieferanten auf seine Kosten abzuschließen und diese bis zur vollständigen Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen aufrecht zu erhalten. Im Schadenfall sind etwaige bestehende Feuer- oder Haftpflichtversicherungen von United Robotics Group gegenüber der Montageversicherung nachrangig. Auf Anforderung ist United Robotics Group der Versicherungsschutz durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen.
- 16.3. Verstößt der Lieferer gegen die sich aus vorstehenden Absätzen oder gegen sonstige sich aus dem Vertrag ergebende Versicherungspflichten, so hat er United Robotics Group so zu stellen, als ob der vertraglich geschuldete Versicherungsschutz begründet und/oder aufrechterhalten worden wäre.

17. Erfüllungsort und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der Sitz von United Robotics Group. Gerichtsstand ist das am Sitz der United Robotics Group zuständige Gericht. United Robotics Group ist aber berechtigt, auch die Gerichte am Sitz des Lieferers anzurufen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts (Kollisionsrecht) ist ausgeschlossen.